

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 23

Münster, den 1. Dezember 2014

Jahrgang CXLVIII

INHALT

Erlasse des Bischofs

Art. 250	Ordinationen	373
Art. 251	Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer in Bedburg-Hau	373
Art. 252	Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) in Rheine	375
Art. 253	Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian in Rosendahl	376
Art. 254	Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich in Alpen	377
Art. 255	Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster vom 25. September 2003	379
Art. 256	Anlage zur Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster vom 25. April 1994	380

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 257	Aufruf zur Kollekte für Afrika	381
Art. 258	Benutzungsordnung für das Bistumsarchiv Münster	381

Art. 259	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2015	383
Art. 260	Besondere Missions-Sonntage, Bonifatiustage im Jahr 2015	383
Art. 261	Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten aus dem oldenburgischen Teil der Diözese Münster	384
Art. 262	Priesterfortbildung im Bistum Münster im Jahre 2015	384
Art. 263	Exerzitien 2015	385
Art. 264	Fortbildungsveranstaltung für ständige Diakone mit Eucharistiefeyer im Xantener Dom	385
Art. 265	Warnung vor Betrugsversuchen	385
Art. 266	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten	386
Art. 267	Personalveränderungen	386

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 268	Gestellungsgelder für Ordensmitglieder	389
----------	--	-----

Erlasse des Bischofs

Art. 250 Ordinationen

Bischof Dr. Felix Genn weihte am 23. November 2014 im Hohen Dom zu Münster die nachstehenden Herren zu Ständigen Diakonen:

Forsting, Dr. Bernd-Joachim, geboren in Köln, wohnhaft in Lippstadt

Holland, Thomas (geb. Schröder), geboren in Duisburg, wohnhaft in Voerde

Mayr, Thomas, geboren in Ried im Innkreis, wohnhaft in Münster

Reker, Prof. Dr. Thomas, geboren in Hamm, wohnhaft in Münster

Schäfer, Harald, geboren in Recklinghausen, wohnhaft in Selm

Scharpenberg, Gottfried, geboren in Harsewinkel, wohnhaft in Marienfeld

Speck, Joachim, geboren in Vallendar, wohnhaft in Münster

AZ: IDP 24.11.14

Art. 251 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer in Bedburg-Hau

I. Mit Wirkung vom 02. November 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Bedburg-Hau St. Antonius und St. Peter (Till) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde
Hl. Johannes der Täufer

in Bedburg-Hau zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Bedburg-Hau. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden in Bedburg-Hau St. Antonius und St. Peter (Till) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer sind.
- III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Markus (Bedburg). Die Kirche St. Vincentius (Till) wird Filialkirche. Die Kirchen St. Antonius (Bedburg-Hau), St. Martinus (Qualburg), St. Stephanus (Hasselt) und St. Peter (Huisberden) bleiben Filialkirchen.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Bedburg-Hau verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Peter in Bedburg-Hau – Kirchenfonds“ ist künftig Kirchenfonds St. Peter.

- b) „Katholische Kirchengemeinde St. Peter in Bedburg-Hau – Pfarrfonds“ ist künftig Pfarrfonds St. Peter.

2. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Bedburg-Hau verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Bedburg-Hau (Kirchenfonds)“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Hau, Bedburg-Hau (Kirchenfonds)“ sind künftig Kirchenfonds St. Antonius.
- b) „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Bedburg-Hau (Pfarrfonds)“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius-Hau, Bedburg-Hau (Pfarrfonds)“ sind künftig Pfarrfonds St. Antonius.

Die unter Ziff. 1 a) und 1 b) und Ziff. 2 a) und 2 b) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 8. Oktober 2014

L. S. † Dr. Felix Genn
AZ: 110-KKG-32570/2014 Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche
Anerkennung der Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinden
St. Antonius und St. Peter (Till) in Bedburg-Hau

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer in Bedburg-Hau, zusammen gelegt durch die katholischen Kirchengemeinden St. Antonius und St. Peter (Till), wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960 S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 16. Oktober 2014

- 48.03.11.02 - Bezirksregierung Düsseldorf
L. S. Im Auftrag
(Limberg)

**Art. 252 Urkunde über die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius
(von Padua) in Rheine**

- I. Mit Wirkung vom 22. November 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Rheine Heilig Kreuz, Herz-Jesu/St. Konrad und St. Mariä Himmelfahrt zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde
St. Antonius (von Padua)

in Rheine zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Rheine. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz-Jesu/St. Konrad und St. Mariä Himmelfahrt zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) sind.

- III. Die Kirchen St. Antonius, Herz-Jesu, St. Josef, St. Ludgerus und St. Mariä Himmelfahrt behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Antonius (von Padua). Die Kirchen Herz Jesu und St. Mariä Himmelfahrt werden Filialkirchen. Die Kirchen St. Josef und St. Ludgerus bleiben Filialkirchen.

- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua). Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Rheine, Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Rheine, und Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu/St. Konrad, Rheine lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua).
2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Rheine (Kirchenfonds) ist künftig Kirchenfonds St. Mariä Himmelfahrt.
 - b) Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Rheine (Pfarrfonds) ist künftig Pfarrfonds St. Mariä Himmelfahrt.
3. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu/St. Konrad verwaltete Pfarrfonds „Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu/St. Konrad „Pfarrfonds“ ist künftig Pfarrfonds Herz-Jesu/St. Konrad.
4. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz verwaltete Fonds „Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Rheine (Pfarrfonds)“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Rheine (Pastoratsfonds)“ erhält künftig die Bezeichnung: Pfarrfonds Heilig Kreuz.

Die unter Ziff. 2 a) – bis Ziff. 2 b) und Ziff. 3 und Ziff. 4 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua) vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 8. Oktober 2014

L. S.

AZ: 110-KKG-29187/2013

† Dr. Felix Genn

Bischof von Münster

halten folgende Bezeichnung:

„Katholische Kirchengemeinde in Holtwick – Pfarrfonds –“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde Holtwick (Pfarrfonds)“ sind künftig Pfarrfonds St. Nikolaus.

4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus (Darfeld) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Darfeld (Pfarrfonds)“ ist künftig Pfarrfonds St. Nikolaus.

b) „Die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Darfeld (Kaplaneifonds)“ ist künftig Kaplaneifonds St. Nikolaus.

Die unter Ziff. 2 a) und Ziff. 2 b), Ziff. 3 und Ziff. 4 a) und Ziff. 4 b) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 29. Oktober 2014

L. S. † Dr. Felix Genn
AZ: 110-KKG-18392/2014 Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung
der Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian
in Rosendahl

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 29. Oktober 2014 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus (Darfeld), St. Nikolaus (Holtwick) und Ss. Fabian und Sebastian (Osterwick) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian“ in Rosendahl mit Wirkung zum 30. November 2014 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 12. November 2014

- 48.03.01.02 -

L. S. Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Art. 254 **Urkunde über die Errichtung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Ulrich in Alpen**

- I. Mit Wirkung vom 30. November 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Wesel, St. Peter (Büderich), Wesel, St. Mariä Himmelfahrt (Ginderich), Alpen, St. Ulrich, Alpen, St. Vinzenz (Bönninghardt), Alpen, St. Walburgis (Menzelen-Ost) und Alpen, St. Nikolaus (Veen) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich

in Alpen zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Alpen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden Wesel, St. Peter (Büderich), Wesel St. Mariä Himmelfahrt (Ginderich), Alpen, St. Ulrich, Alpen, St. Vinzenz (Bönninghardt), Alpen, St. Walburgis (Menzelen-Ost) und Alpen, St. Nikolaus (Veen) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Ulrich sind.

- III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Ulrich. Die Kirchen St. Peter, St. Mariä Himmelfahrt, St. Vinzenz, St. Walburgis und St. Nikolaus werden Filialkirche.

- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Ulrich wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde Buderich bei Wesel, Katholische Kirchengemeinde St. Peter in Wesel-Buderich, Kath. Kirchengemeinde zu Ginderich, Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wesel, Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich in Alpen bzw. Alpen, Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich (Marienstift, Alpen) in Alpen, Katholische Pfarrgemeinde in Alpen, Katholische Kirchengemeinde in Alpen, Katholische Pfarrkirche in Alpen, Katholische Kirchengemeinde St. Walburga Menzelen, Alpen-Menzelen, Katholische Kirchengemeinde, Menzelen, Katholische Kirchengemeinde Veen, Katholische Kirchengemeinde in Bönninghardt bzw. zu Bönninghardt lautenden Grundbuchblätter werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich.
2. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Buderich verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde Buderich (Pastoratsfonds)“ ist künftig Pfarrfonds St. Peter.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde Buderich (Kaplaneifonds)“ ist künftig Kaplaneifonds St. Peter.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde Buderich (Kirchenfonds)“ ist künftig Kirchenfonds St. Peter.
3. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Ginderich verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Ginderich, Wesel (Pfarrfonds)“ ist künftig Pfarrfonds St. Mariä Himmelfahrt.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde Ginderich (Kaplaneifonds)“ ist künftig Kaplaneifonds St. Mariä Himmelfahrt.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde Ginderich (Küstereifonds)“ ist künftig Küstereifonds St. Mariä Himmelfahrt.
4. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich, Alpen verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 „Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich Alpen-Kirchenfonds-, 4234 Alpen“ ist künftig Kirchenfonds St. Ulrich.
5. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Menzelen verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde Menzelen bzw. in Menzelen (Pfarrfonds)“ ist künftig Pfarrfonds St. Walburga.
 - b) „Katholische Kirche (Vikarie) in Menzelen bzw. Katholische Kirchengemeinde Menzelen (Vikariefonds) bzw. Katholische Kirchengemeinde (Vikariefonds) Menzelen bzw. in Menzelen“ ist künftig Vikariefonds St. Walburga.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde Menzelen bzw. in Menzelen (Küstereifonds) bzw. Katholische Kirchengemeinde (Küstereifonds) in Menzelen“ ist künftig Küstereifonds St. Walburga.
 - d) „Katholische Kirchengemeinde St. Walburga Menzelen-Armenfonds“- ist künftig Armenfonds St. Walburga.
6. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Veen verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnungen:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde (Pastorat) in Veen“ ist künftig Pfarrfonds St. Nikolaus.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde-Küsterei in Veen bzw. Katholische Kirchengemeinde-Küsterei- in Alpen-Veen bzw. Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Veen-Küstereifonds-Alpen-Veen“ ist künftig Küstereifonds St. Nikolaus.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde (Kirchmeisterei) in Veen“ ist künftig Kirchenfonds St. Nikolaus.

Die unter Ziffer 2) a – c, Ziffer 3) a – c, Ziffer 4, Ziffer 5) a – d und Ziffer 6) a – c genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbuchblätter sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 15. Oktober 2014

L. S. † Dr. Felix Genn
 AZ: 110-KKG-36597/2013 Bischof von Münster

B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 14 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt

ab 01.09.2013 monatlich 744,00 €.

ab 01.09.2014 monatlich 754,00 €

C. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster in ihrer jeweiligen Fassung.

D. In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01. September 2013 in Kraft.

Münster, 20.11.2014

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 612

Art. 256 **Anlage zur Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster vom 25. April 1994**

- (1) Gemäß § 5 Absatz 3 der „Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster“ vom 25. April 1994 wird der Grundbetrag für die Bemessung der Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der genannten Ordnung zum 01.01.2015 auf 4.573,12 € festgesetzt.
- (2) Die Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen und der Häufigkeitszuschlag betragen somit:

lfd. Nr.	für anspruchsberechtigte Priester	Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen	Häufigkeitszuschlag gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4
1	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Priester mit Wohnung vor u n d nach dem Umzug)	ab 01.01.2015 551,00 €	ab 01.01.2015 275,50 €
2	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Priester mit Wohnung vor u n d nach dem Umzug u n d aufgenommener Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 (z.B. Haushälterin) in der alten und in der neuen Wohnung)	ab 01.01.2015 1.102,00 €	ab 01.01.2015 551,00 €
3	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Priester mit Wohnung nur vor oder nur nach dem Umzug oder ohne Wohnung vor und nach dem Umzug)	ab 01.01.2015 110,20 €	0,00 €

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Münster, 20.11.2014

L. S.

AZ: 612

† Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 257 **Aufruf zur Kollekte für Afrika**

Am 11. Januar 2014 findet in unserer Diözese die traditionelle Afrikakollekte statt.

1891 rief Papst Leo VIII. die Kollekte ins Leben, um Spenden für den Kampf gegen die grausamen Menschenjagden der Sklavenhändler auf dem afrikanischen Kontinent zu sammeln. Die damalige Sorge ist heute bedrückend aktuell: „Afrika blutet aus allen Poren. Ein fruchtbares Land sieht seine Bevölkerung schwinden, dezimiert durch Menschenhandel und innere Kriege. Lässt man diese Zustände andauern, so wird Afrika zur Wüste“.

Der heutige Hilfsansatz setzt auf die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in vielen Ländern Afrikas Hoffnungsträger für die Menschen sind, besonders wo Armut, Hunger und Unterdrückung das Leben bedrohen. Auf diese Weise leistet die Kollekte für Afrika wirksame Hilfe, die unzähligen Menschen zugute kommt. Das macht sie so einzigartig.

Die Kollekte am Afrikatag 2015 unterstützt besonders die Ausbildung von Priestern für die afrikanischen Diözesen, die dies allein nicht leisten können. Sie setzen sich ein als Seelsorger und Hirten, als Anwälte der Ärmsten, der Benachteiligten und Ausgestoßenen. In den entlegensten Dörfern, in den Elendsvierteln der Großstädte, unter Hungernden und Vertriebenen lassen sie die Liebe Gottes spürbar werden. Ein Leben lang im Dienst am Nächsten.

Bitte helfen Sie am Afrikatag mit, die wertvolle Tradition dieser Kollekte zu erhalten und legen Sie die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Fragen zur Afrikakollekte richten Sie bitte an: missio, Goethestraße 43, 52064 Aachen, Tel.: 0241/7507-312, E-Mail: post@missio.de.

Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie auf www.missio-hilft.de, E-Mail: bestellungen@missio.de.

Art. 258 **Benutzungsordnung für das Bistumsarchiv Münster**

Aufgrund von § 8 Absatz 1 und § 14 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO; veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2014 Art. 73 und Art. 146) ergeht folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Nutzung des Archivguts im Bistumsarchiv und in allen Archiven im Bistum Münster für die die KAO Gültigkeit hat und die keine eigene Benutzungsordnung gemäß KAO § 8 Absatz 1 erlassen haben.
- (2) Die für die Nutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend für die Nutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen.

§ 2 Nutzungsberechtigung

Das Archivgut steht nach Maßgabe der KAO und dieser Benutzungsordnung öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Nutzung zur Verfügung.

§ 3 Nutzungsformen

- (1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs. Das Archiv kann die Nutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen, durch Versendung und Ausleihe von Archivgut oder die Bereitstellung von Findmitteln sowie digitalem und digitalisiertem Archivgut im Internet ermöglichen.
- (2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
- (3) Das Archivpersonal ist nicht verpflichtet, über die Beratung hinaus unentgeltlich weitere Hilfestellungen (z. B. Lesehilfe) zu geben.
- (4) Archivgut, Reproduktionen, Findmittel und sonstige Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustands, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
- (5) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Nutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Archiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (6) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Nutzung (z. B. Notebook, Diktiergerät, Fotoapparat) bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut ge-

fährdet noch der geordnete Ablauf der Nutzung gestört wird.

- (7) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können die sofortige Ausschließung von der weiteren Nutzung zur Folge haben.
- (8) Weitere Einzelheiten der Nutzung in den für die Nutzung vorgesehenen Räumen regelt eine Lesesaalordnung, die durch die Archivleitung erlassen wird.

§ 4 Nutzungsbedingungen

- (1) Nutzerinnen und Nutzer haben sich zur Beachtung der KAO und der Benutzungsordnung sowie der Lesesaalordnung zu verpflichten.
- (2) Nutzerinnen und Nutzer haben dem Archiv ihren Namen, Vornamen und Anschrift, gegebenenfalls den Namen und die Anschrift des Auftraggebers, sowie das Nutzungsvorhaben, den überwiegenden Nutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist die Nutzerin oder der Nutzer minderjährig, hat er bzw. sie dies anzuzeigen. Diese Angaben haben für jedes Nutzungsvorhaben gesondert zu erfolgen.
- (3) Nutzerinnen und Nutzer haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Für die Nutzung von digitalem und digitalisiertem Archivgut, das durch das Archiv im Internet bereitgestellt wird, kann das Archiv spezielle Nutzungsregeln erlassen.
- (5) Nutzerinnen und Nutzer (bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter) haben eine schriftliche Erklärung zur eigenverantwortlichen Wahrung der Persönlichkeitsrechte Betroffener oder Dritter abzugeben.
- (6) Die Nutzung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn
 1. der Zweck der Nutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Nutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist, oder
 2. das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Nutzung benötigt wird, oder
 3. zur Nutzung gemachte Angaben nicht mehr zutreffen, oder
 4. Nutzerinnen oder Nutzer nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bieten.

- (7) Die Nutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke (z. B. statistische Auswertung) beschränkt werden.

- (8) Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

§ 5 Reproduktionen und Veröffentlichungen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe von § 3 und § 4 erfolgen. Reproduktionen werden grundsätzlich durch das Archiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt. Das eigenmächtige Fotografieren und Einscannen von Archivgut sowie das Durchzeichnen von Schriftstücken und die Anfertigung von Siegelabdrücken durch Nutzerinnen und Nutzer ist untersagt.
- (2) Die Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs zulässig. Urheberrechte sind zu beachten.
- (3) Bei der Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Archiv und die Archivsignatur anzugeben.

§ 6 Versendung und Ausleihe von Archivgut

- (1) Auf die Versendung und Ausleihe von Archivgut zur Nutzung außerhalb des Archivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung und Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut nur in den für die Nutzung vorgesehenen Räumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben.
- (3) Eine Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nach-

bildungen erreicht werden kann. Die Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen bedarf grundsätzlich der Vertragsform.

§ 7 Gebühren

Für die Nutzung des Archivs werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung vom 19. Dezember 2005 idF vom 2. August 2010 (KA Münster 2010 Art. 176) erhoben.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Benutzungsordnung für das Bistumsarchiv Münster vom 10.07.1973 (KA 1973 Art. 206) sowie die Benutzungsordnung für die Pfarrarchive im Bistum Münster vom 10.07.1973 (KA 1973 Art. 207) außer Kraft.

Münster, 16. Oktober 2014

L. S. Norbert Kleyboldt
AZ: 110-All-67/2014 Bischöflicher Generalvikar

Art. 259 **Gebetswoche für die Einheit der Christen 2015**

Die Gebetswoche 2015 steht unter dem Leitwort „Gib mir zu trinken!“ (Joh 4,7).

Der Entwurf für den Gottesdienst und die Abende der Gebetswoche 2015 wurden von einer ökumenischen Arbeitsgruppe aus Brasilien vorbereitet. Vor dem Hintergrund der wachsenden ethnischen und religiösen Intoleranz in ihrem Land stellt sie mit dem biblischen Leitwort „Gib mir zu trinken!“ den Gedanken in den Mittelpunkt, dass Menschen, Gemeinschaften, Kulturen, Religionen und Völker einander brauchen. Es ruft Christen über die Konfessionsgrenzen hinweg dazu auf, nach Einheit in der Verschiedenheit zu streben und für die vielfältigen Formen christlicher Spiritualität und christlichen Gottesdienstes offen zu sein.

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird entweder als Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar oder in der Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten (14. Mai bis 24. Mai 2015) begangen. Die Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (=ACK) sind gebeten, diese Woche, wenn irgend möglich, in ökumenischer Partnerschaft mit anderen christlichen Gemeinden vor Ort durchzuführen.

Die „ökumenische Kollekte“, für die während der Gebetswoche gesammelt wird, soll im Jahr 2015

folgenden Projekten zugute kommen: einem Projekt zum Schutz und zur Hilfe für Frauen und Kinder in Guatemala, einem zur Arbeit mit Straßenkindern in Port-au-Prince, Haiti und einem dritten für die ökumenische Ausbildung von Menschen zu „Wegbereitern der Versöhnung“ in Bossey.

Das Spendenkonto für die Projekte lautet:

Ökumenische Centrale der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, Konto-Nr. 11 750 801 bei der Bank für Kirche und Caritas (BLZ 472 603 07), IBAN DE92 4726 0307 0011 7508 01, BIC GENODEM1BKC.

Die Materialien für die Gebetswoche (Gottesdienstvorlage, Plakate, Arbeitsheft) sind auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland unter <http://www.gebetswoche.de> abrufbar. Gedruckte Exemplare können über den Buchhandel oder direkt beim Verlag Butzon & Bercker (www.bube.de) bezogen werden.

AZ: 102

6.11.14

Art. 260 **Besondere Missions-Sonntage, Bonifatiusstage im Jahr 2015**

Es gibt Grundaufträge der Kirche, deren Erfüllung rechtzeitig geplant und unter den Gemeinden abgestimmt werden muss: Dazu gehören die Sorge um Weltmission und um die Diaspora. Die einzelnen Dekanate greifen in einem dreijährigen Turnus Anliegen verstärkt in ihrer Pastoralplanung auf. Die Fachstelle Weltkirche im Bischöflichen Generalvikariat und das Bonifatiuswerk im Bistum Münster sind gerne bereit, mit Ihnen zu überlegen, wie und wann das betreffende Anliegen in den einzelnen Dekanaten angesprochen werden kann. Wir empfehlen zur Vorbereitung dieser Tage eine Pastorkonferenz, bei der konkrete Schritte abgesprochen werden können.

Im Jahr 2015 sind zusätzlich zu halten:

1. Ein Besonderer Missions-Sonntag in den Kreisdekanaten Borken, Coesfeld und Recklinghausen sowie im Oldenburgischen Teil des Bistums in den Dekanaten Friesoythe und Wilhelmshaven.

Die Erträge der an diesem Tag abzuhaltenden Kollekte sind an missio, BIC: ENODED1PAX, IBAN: DE 233 706 019 300 00 122 122 bei der PAX-Bank eG, unter dem Stichwort „Besonderer-Missions-Sonntag“ abzuführen.

Im Mittelpunkt dieses Tages sollte nicht nur die Kollekte stehen, sondern die missionarische

<p>Bewusstseinsbildung der Gemeinde durch Liturgie, Predigt und Gespräch und Stärkung der Mitgliedschaft von missio. Prediger und Gesprächspartner stehen zur Verfügung.</p> <p>Kontakt: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Weltkirche, Domplatz 31, 48143 Münster, Tel. 0251/495-399, E-Mail: weltkirche@bistum-muenster.de</p> <p>2. Ein Besonderer Bonifatiusstag in den Kreisdekanaten Borken, Coesfeld, Recklinghausen und für den Oldenburgischen Teil des Bistums in den Dekanaten Friesoythe und Wilhelmshaven.</p> <p>Die Erträge der an diesem Tag abzuhaltenden Kollekte sind an die Bistumskasse Münster, IBAN: DE29400602650002000100, BIC: GENODEM1DKM, unter Angabe des Verwendungszweck: Rechtsträger 050, HHST. 1.5510.2165 abzuführen.</p> <p>Auch hier sollte nicht nur eine Kollekte abgehalten werden, sondern die Bewusstseinsbildung für Diaspora durch Liturgie, Predigt und Stärkung bzw. Neubelebung der Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken erfolgen.</p> <p>AZ: 213/1 12.11.14</p> <p>Art. 261 Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten aus dem oldenburgischen Teil der Diözese Münster</p> <p>Am Freitag, den 30. Januar 2015 findet die diesjährige Mitarbeiterversammlung für die Berufsgruppe der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten (Oldenburgischer Teil) statt.</p> <p>Ort: Antoniushaus in Vechta Zeit: 09:00 bis 12:00 Uhr</p> <p>Grundlage ist der § 21 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).</p> <p>AZ: HA 500 12.11.14</p> <p>Art. 262 Priesterfortbildung im Bistum Münster im Jahre 2015</p> <p>Im Jahr 2015 werden für die Priester unseres Bistums folgende Studienkurse stattfinden:</p> <p>Kirche der Zukunft gestalten 22. – 27.02.2015 Priester der Weltkirche Kurs I 03. – 08.05.2015</p>	<p>Priester der Weltkirche Kurs II 17. – 22.05.2015 Priester der Weltkirche Kurs III 07. – 12.06.2015 Priester der Weltkirche Kurs VI 21. – 26.06.2015 WJ 1957 07. – 10.04.2015 gem. mit WJ 1958 WJ 1958 07. – 10.04.2015 gem. mit WJ 1957 WJ 1958/59 20. – 21.10.2015 WJ 1960 20. – 24.04.2015 WJ 1963 13. – 16.10.2015 WJ 1964 22. – 27.11.2015 WJ 1969/70a 15. – 20.03.2015 WJ 1971 01. – 06.03.2015 WJ 1972/73 13. – 18.09.2015 WJ 1974 25. – 27.05.2015 WJ 1976 22. – 27.02.2015 WJ 1977 17. – 22.05.2015 gem. mit WJ 1978 WJ 1978 17. – 22.05.2015 gem. mit WJ 1977 WJ 1979 08. – 13.03.2015 gem. mit WJ 1980 WJ 1980 08. – 13.03.2015 gem. mit WJ 1979 WJ 1981 08. – 13.11.2015 gem. mit WJ 1984 WJ 1982 01. – 06.03.2015 WJ 1983 22. – 27.02.2015 WJ 1984 08. – 13.11.2015 gem. mit WJ 1981 WJ 1985 15. – 20.11.2015 gem. mit WJ 1989 und 1992 WJ 1987 08. – 13.03.2015 außerhalb WJ 1988 01. – 06.03.2015 außerhalb WJ 1989 15. – 20.11.2015 gem. mit WJ 1985 und 1992 WJ 1990 27.09. – 08.10.2015 außerhalb WJ 1991 13. – 18.09.2015 gem. mit WJ 2006 WJ 1992 15. – 20.11.2015 gem. mit WJ 1985 und 1989</p>
---	--

WJ 1993	25. – 30.01.2015
WJ 1994	20. – 25.09.2015
WJ 1996	08. – 13.02.2015
WJ 1997	12. – 17.04.2015
WJ 1998	22. – 27.03.2015
WJ 1999	18. – 23.01.2015
WJ 2000 außerhalb	09. – 14.11.2015
WJ 2001 gem. mit WJ 2003	08. – 13.11.2015
WJ 2002 außerhalb	06. – 11.09.2015
WJ 2003 gem. mit WJ 2001	08. – 13.11.2015
WJ 2004 gem. mit WJ 2005	04. – 09.10.2015
WJ 2005 gem. mit WJ 2004	04. – 09.10.2015
WJ 2006 gem. mit WJ 2001	13. – 18.09.2015
WJ 2007 gem. mit WJ 2008	27.09.–02.10.2015
WJ 2008 gem. mit WJ 2007	27.09.–02.10.2015
WJ 2009 gem. mit WJ 2010	27.09.–02.10.2015
WJ 2010 gem. mit WJ 2009	27.09.–02.10.2015
WJ 2011	14. – 19.06.2015
AZ: Priesterseminar Borromaeum	17.11.14

Art. 263 **Exerzitien 2015**

Im Jahr 2016 führen folgende Weihejahrgänge in der Gemeinschaft des Kurses Exerzitien durch

WJ 1961	23. – 27.03.2015
oder	13. – 17.04.2015
WJ 1962	08. – 13.11.2015
WJ 1964/65	im Okt. 2015
WJ 1966 gem. mit WJ 1967	16. – 20.11.2015
WJ 1967 gem. mit WJ 1966	16. – 20.11.2015

WJ 1970	12. – 17.04.2015
WJ 1974	22. – 27.11.2015
WJ 1975	22. – 28.02.2015
WJ 1976	25. – 30.05.2015
WJ 1983	20. – 25.09.2015
WJ 1984	01. – 06.03.2015
WJ 1986	23. – 27.02.2015
WJ 1987	13. – 18.09.2015
WJ 1989	15. – 20.03.2015
WJ 1991	15. – 21.03.2015
WJ 1993	20. – 25.09.2015
WJ 1995	12. – 16.01.2015
WJ 1997	04. – 09.10.2015
WJ 2000	22. – 27.02.2015
WJ 2001	22. – 28.02.2015
AZ: Priesterseminar Borromaeum	17.11.14

Art. 264 **Fortbildungsveranstaltung für
ständige Diakone mit Eucharistiefeier
im Xantener Dom**

Musik und Theologie des liturgischen Gesangs während der Assistenz des Diakons in der Christmette der Heiligen Nacht.

Ort: Xantener Dom
Datum: Freitag, 19. Dezember 2014
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:30 Uhr anschl. Gelegenheit zur Mitfeier der Eucharistie
Leitung: Domorganist und Regionalkantor Wolfgang Schwering und Pfarrer Dr. H.-Norbert Hürter, Begleiter des Diakonenkreises in der Region Niederrhein

AZ: HA 500 30.10.14

Art. 265 **Warnung
vor Betrugsversuchen**

Aus gegebenen Anlass weisen wir noch einmal daraufhin, dass es zu vermehrten Anrufen aus dem Ausland bei Pfarrbüros kommt. Geschildert wird eine hoch akute Notsituation, wie Erkrankung, Unfall oder Sterbefall und damit verbundener Kosten.

Es wird um unmittelbare Überweisung von Geld gebeten, um Kosten für Unterkunft, Reiseticket oder Überführungs- bzw. Bestattungskosten oder ähnliches unmittelbar begleichen zu können.

Dabei wird von der in der Regel weiblichen Anruferin auf Details aus dem Umfeld oder über Personen in der Pfarrei verwiesen, die darauf abzielen, unter der aufgebauten Druckkulisse, der vermeintlichen Zeitnot und der scheinbaren Zugehörigkeit zur Pfarrei einen authentischen Eindruck entstehen zu lassen. Darüber hinaus wird eine weitere in der Regel männliche Person einbezogen, die bekundet, z. B. Hotelier zu sein, der auf Begleichung der Hotelrechnung vor der zwingend bevorstehenden Abreise bestehen muss oder anderes zur Glaubhaftmachung der Geschichte beiträgt.

Die anrufenden Personen verfügen über bemerkenswertes Geschick in der Umsetzung ihrer Betrugsabsicht und gehen professionell vor. Vor Hilfeleistungen ins Ausland ohne Einbeziehung der örtlichen Deutschen Botschaft oder des Konsulates wird gewarnt.

14.11.14

Art. 266 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Kleve		Auskunft
Dekanat Emmerich am Rhein	Rees St. Irmgardis (8.080)	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

15.11.14

Art. 267 **Personalveränderungen**

Frenke, Elisabeth, Pastoralreferentin, zum 15. November 2014 Diözesankuratin der Pfadfinderrinnenschaft St. Georg - Diözesanverband Münster (50 %).

Köthner, Sr. Ulrike, Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge im St. Marien Hospital in Kevelaer (75 %) scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aus dem Dienst im Bistum Münster aus.

Thewes, Maren, Pastoralreferentin in Marl (Lenkerbeck) St. Marien mit dem Auftrag der Schulseelsorge, zum 1. Dezember 2014 Ausbildungsreferentin im Institut für Diakonat und pastorale Dienste.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die drei Kirchengemeinden in Rheine Heilig Kreuz, Herz Jesu/St. Konrad und St. Mariä Himmelfahrt wurden mit Wirkung vom 22. November 2014 zu

einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)**“ in Rheine zusammengelegt:

Winzler, Meinolf, bis zum 21. November 2014 Pfarrer in Rheine Heilig Kreuz und Pfarrverwalter in Rheine Herz Jesu/St. Konrad, zum 22. November 2014 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)“ in Rheine. Er bleibt weiterhin Dechant im Dekanat Rheine.

Pulickakunnell, P. Jojo Joseph CST, bis zum 21. November 2014 Kaplan in Rheine Heilig Kreuz, zum 22. November 2014 Kaplan in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)“ in Rheine.

Brirup, Bernhard, bis zum 21. November 2014 Pfarrer in Rheine St. Mariä Himmelfahrt, zum 22. November 2014 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)“ in Rheine.

M a c k e l, Heinz, bis zum 21. November 2014 Pastor m. d. T. Pfarrer in Rheine Heilig Kreuz, zum 22. November 2014 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)“ in Rheine.

K a m p h u e s, Karl-Gottfried, Diakon mit Zivilberuf in der katholischen Kirchengemeinde Rheine Heilig Kreuz, zum 22. November 2014 Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)“ in Rheine.

S t ä n d e r, Gerd, Diakon mit Zivilberuf in der katholischen Kirchengemeinde Rheine St. Mariä Himmelfahrt, zum 22. November 2014 Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)“ in Rheine.

T o r k, Hans-Jürgen, Diakon mit Zivilberuf in der katholischen Kirchengemeinde Rheine Heilig Kreuz, zum 22. November 2014 Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)“ in Rheine.

H e l d, Anna, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Rheine St. Mariä Himmelfahrt, zum 22. November 2014 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)“ in Rheine.

J a k o b, Thomas, Pastoralreferent in der Pfarreiengemeinschaft Herz-Jesu/St. Konrad, zum 22. November 2014 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)“ in Rheine.

P l i e n, Tobias, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Rheine Heilig Kreuz, zum 22. November 2014 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)“ in Rheine.

W e l l e n k ö t t e r, Thorsten, (Dipl.-Theol.) Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Rheine Heilig Kreuz, zum 22. November 2014 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (von Padua)“ in Rheine.

Die drei Kirchengemeinden in Rosendahl, St. Nikolaus (Darfeld), Rosendahl, St. Nikolaus (Holtwick) und Rosendahl, Ss. Fabian und Sebastian (Osterwick) wurden mit Wirkung vom 30. November 2014 zu **e i n e r n e u e n** Kirchengemeinde unter dem Namen **„Katholische Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian“** in Rosendahl zusammengelegt:

H o l t m a n n, Dirk, bis zum 29. November 2014 Pfarrer in Rosendahl-Osterwick Ss. Fabian und Sebastian und Pfarrverwalter in Rosendahl-Darfeld St. Nikolaus und Rosendahl-Holtwick St. Niko-

laus, zum 30. November 2014 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian“ in Rosendahl. Er bleibt weiterhin Definitor im Dekanat Coesfeld.

S c h m e i n c k, Hans, bis zum 29. November 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Rosendahl-Osterwick Ss. Fabian und Sebastian, Rosendahl-Darfeld St. Nikolaus und Rosendahl-Holtwick St. Nikolaus, zum 30. November 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian“ in Rosendahl.

K a l e m a, Godfrey, bis zum 29. November 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Rosendahl-Osterwick Ss. Fabian und Sebastian, Rosendahl-Darfeld St. Nikolaus und Rosendahl-Holtwick St. Nikolaus, zum 30. November 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian“ in Rosendahl.

B a r t h o l o m ä u s, Josef, Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Rosendahl (Darfeld) St. Nikolaus, Rosendahl (Holtwick) St. Nikolaus, Rosendahl (Osterwick) Ss. Fabian und Sebastian und Rosendahl (Höven) St. Maria Virg, zum 30.11.2014 Diakon mit Zivilberuf in der neuen Kath. Kirchengemeinde Rosendahl (Osterwick) Ss. Fabian und Sebastian.

S c h e i p e r s, Bernhard, Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Rosendahl (Darfeld) St. Nikolaus, Rosendahl (Holtwick) St. Nikolaus, Rosendahl (Osterwick) Ss. Fabian und Sebastian und Rosendahl (Höven) St. Maria Virg, zum 30.11.2014 Diakon mit Zivilberuf in der neuen Kath. Kirchengemeinde Rosendahl (Osterwick) Ss. Fabian und Sebastian.

S i c k i n g, Robert, Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Rosendahl (Darfeld) St. Nikolaus, Rosendahl (Holtwick) St. Nikolaus, Rosendahl (Osterwick) Ss. Fabian und Sebastian und Rosendahl (Höven) St. Maria Virg, zum 30.11.2014 Diakon mit Zivilberuf in der neuen Kath. Kirchengemeinde Rosendahl (Osterwick) Ss. Fabian und Sebastian.

L ö s i n g, Reinhildis, Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Rosendahl (Darfeld) St. Nikolaus, Rosendahl (Holtwick) St. Nikolaus, Rosendahl (Osterwick) Ss. Fabian u. Sebastian (30 Wstd.), zum 30. November 2014 Pastoralreferentin in der neuen Kirchengemeinde Rosendahl Ss. Fabian und Sebastian (30 Wstd.).

Die sechs Kirchengemeinden in Wesel, St. Peter (Büderich), Wesel, St. Mariä Himmelfahrt (Ginde- rich), Alpen, St. Ulrich, Alpen, St. Vinzenz (Bönninghardt), Alpen, St. Walburgis (Menzelen-Ost)

und Alpen, St. Nikolaus (Veen) wurden mit Wirkung vom 30. November 2014 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich**“ in Alpen zusammengelegt:

H e s h e , Dietmar, bis zum 29. November 2014 Pfarrer in Alpen St. Ulrich, Alpen-Bönninghardt St. Vinzenz und Alpen-Veen St. Nikolaus, zum 30. November 2014 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich“ in Alpen.

Z g l i n n i c k i , Wieslaw, bis zum 29. November 2014 Pfarrer in Wesel-Ginderich St. Mariä Himmelfahrt und Wesel-Büderich St. Peter sowie Pfarrverwalter in Alpen-Ost-Menzelen St. Walburgis, zum 30. November 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich“ in Alpen.

H e n n e s , Berthold, bis zum 29. November 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Alpen-Menzelen-Ost St. Walburgis, Wesel-Büderich St. Peter und Wesel-Ginderich St. Mariä Himmelfahrt, zum 30. November 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich“ in Alpen.

M a t h e w , P. Joseph MST, bis zum 29. November 2014 Kaplan in Alpen St. Ulrich, Alpen-Bönninghardt St. Vinzenz und Alpen-Veen St. Nikolaus, zum 30. November 2014 Kaplan in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich“ in Alpen.

F u n k e , Ludger, Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Alpen, St. Ulrich, Alpen (Bönninghardt) St. Vinzenz und Alpen (Veen) St. Nikolaus, zum 30. November 2014 Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich“ in Alpen.

K r a l i k , Klaus, Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Alpen St. Walburgis- Menzelen-Ost, Wesel-Büderich St. Peter und Wesel-Ginderich St. Mariä Himmelfahrt, zum 30. November 2014 Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich“ in Alpen.

H e m p i n g - B o v e n k e r k , Barbara, Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Alpen St. Ulrich, Alpen-Bönninghardt St. Vinzenz und Alpen-Veen St. Nikolaus, zum 30. November 2014 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich“ in Alpen.

V a n - M e e g e r e n , Katharina, Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Alpen St. Ulrich, Alpen-Bönninghardt St. Vinzenz und Alpen-Veen St. Nikolaus, zum 30. November 2014 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich“ in Alpen.

Es wurde freigestellt:

P o s a d a , Leocadio, mit Ablauf des 1. Dezember 2014 für 3 Jahre freigestellt.

Es wurde in das Bistum Münster inkardiniert:

Z e l e , Daniel, Kaplan in Münster Liebfrauen-Überwasser, bisher Priester des Bistums Oradea/Rumänien, mit Urkunde vom 5. November 2014 endgültig aufgenommen und dadurch dem Klerus des Bistums Münster inkardiniert.

Es wurde emeritiert:

E l p e r s , Erich, Pastor m. d. T. Pfarrer in Rheine Herz-Jesu/St. Konrad, zum 22. November 2014 emeritiert.

W i c h i n g , Werner, Pastor m. d. T. Pfarrer in Ahaus St. Mariä Himmelfahrt, zum 1. Januar 2015 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

M i c h e l s , Arnold (Dipl.-Theol.), Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Telgte St. Marien, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 in den Ruhestand.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

Borkenfeld, Sr. Magda, Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge im St. Marien Hospital in Kevelaer (25 %), scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aus dem Dienst im Bistum Münster aus.

AZ: HA 500

15.11.14

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 268 **Gestellungsgelder für Ordensmitglieder**

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözese Deutschlands vom 23. Juni 2014 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ vom 21. November 1994 (Kirchl. Amtsblatt 1994, Art. 248) mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wie folgt geändert:

§ 4

Höhe des Gestellungsgeldes

- (1) Das Gestellungsgeld beträgt für das Jahr 2015
- | | |
|-----------------------|---------------------------------------|
| Gestellungsgruppe I | 62.400,00 €
(monatlich 5.200,00 €) |
| Gestellungsgruppe II | 47.280,00 €
(monatlich 3.940,00 €) |
| Gestellungsgruppe III | 36.000,00 €
(monatlich 3.000,00 €) |

Vechta, den 13. November 2014

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster